

## **Dienstanweisung für die Diözesanstelle für Pastorale Begleitung**

**Az 95/2010**

1. Die „Diözesanstelle für Pastorale Begleitung“ ist eine Stabsabteilung des Generalvikars. Der Leiter der Diözesanstelle ist Dienstvorgesetzter für die Referentinnen und Referenten sowie für die Verwaltungskraft. Die von ihm in Kraft gesetzten Regelungen für die Beratungsangebote sind Arbeitsgrundlage und Rahmenbedingung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsabteilung.
2. Die vom Erzbischof beauftragten Supervisoren/innen, Organisationsberater/innen, Suchtberater, sowie die Geistlichen Begleiter/innen mit Bereitschaftserklärung sind dem Leiter der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Diözesanstelle dienstaufsichtlich unterstellt und sind insoweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei den Supervisorinnen und Supervisoren darf der Umfang der Tätigkeit in der Regel 10 %, bei Organisationsberaterinnen und -beratern 20 % und bei den Geistlichen Begleitern und Begleiterinnen 5% ihrer Arbeitszeit nicht übersteigen.
3. Die Fachaufsicht über die jeweilige Beratergruppe übt die oder der in den Regelungen benannte verantwortliche Referentin oder Referent aus.
4. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanstelle sind verpflichtet, ihre Beratungs- und Begleitungstätigkeit in Praxisbegleitung oder Kontrollsupervision begleiten zu lassen. Außerdem stehen die Referenten und Referentinnen zur Rücksprache in Beratungsfragen zur Verfügung.
5. Eine erzbischöfliche Beauftragung/Bereitschaftserklärung schließt eine Beratung/Begleitung gegen Honorar für Personen oder Institutionen, für die die Diözesanstelle zuständig ist, aus.
6. Dienstverschwiegenheit
  - 6.1 Über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinaus unterliegen die Inhalte der Beratung und Begleitung der Vertraulichkeit. Es ist nicht gestattet, außerhalb des vereinbarten Kontraktrahmens oder außerhalb notwendiger Abstimmungen in der Diözesanstelle Informationen über den Beratungsprozess an jedwede Dritte weiterzugeben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt jede unbefugte Informationsweitergabe aus. Ebenfalls dürfen die Kontaktdaten der Klienten nur für die Abwicklung des Beratungsprozesses benutzt werden.
  - 6.2 Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist begrenzt durch nachfolgende Informationsverpflichtungen. Bei Kenntnisnahme von Gefahr für Leib und Leben der in den Beratungs- oder Begleitungsprozessen der Fachstelle befindlichen Person oder von dritten Personen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten:
    - 6.2.1 Bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung: Verständigung von Rettungsdiensten oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

6.2.2 Bei Handlungs- und Steuerungsunfähigkeit u.a. durch Suchtmittel oder Medikamentenabhängigkeit: Verständigung von Rettungsdiensten.

6.2.3 Bei sexuellem Missbrauch

Für den Fall, dass Informationen hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchs bekannt werden, ist darauf hinzuweisen und hinzuwirken, dass diese über die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln an den Generalvikar weitergeleitet werden. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben hat die Meldung auch durch Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Diözesanstelle Pastorale Begleitung unverzüglich zu erfolgen.<sup>1</sup>

6.3 Einbeziehung der Diözesanstelle im Punkt 6.2

Bei Unklarheit und Zweifeln über die Pflicht zu einer zwingend gebotenen Informationsweitergabe an eine kirchliche oder öffentliche Stelle, ist der Leiter der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung oder sein Stellvertreter zu informieren. Der Leiter der Diözesanstelle entscheidet abschließend über die Informationsweitergabe. Bei fortbestehenden Zweifeln bei ihm hat eine Weiterleitung zu erfolgen.

Nach erfolgten Maßnahmen ist der Leiter nachträglich zu informieren.

7. Unbeschadet dieser Vertraulichkeit zum Schutz der Beratung gehört es zum Aufgabenbereich der Diözesanstelle, den Erzbischof, den Generalvikar sowie die Hauptabteilungen des Generalvikariates auf bestimmte Problemfelder, Fragestellungen und Trends aufmerksam zu machen, die in der Beratungsarbeit wiederholt deutlich geworden sind. Aus diesem Grund evaluiert die Diözesanstelle die in ihrer Verantwortung durchgeführten Beratungsprozesse.

Köln, den 03.08.2015

gez.

Hans-Karl Krey

Leiter der Diözesanstelle Pastorale Begleitung

---

<sup>1</sup> Grundlage ist das Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 6, 155. Jahrgang, vom 1. Juni 2015, Nr. 129 Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch.